JOHANN KNOBLOCH

Osk. **aíz* ‚Vermögen' und die Beteilung mit irdischen Gütern

1. Der Cippus Abellanus enthält einen Vertrag zwischen den Städten Nola und Abella über die gemeinsame Nutzung (**fruktatiuf . . . múíníkú. pútúrú[mpíd]**) der Einkünfte aus einem Tempel des Herkules (**sakaraklúm. herekleís**), der sich an der Grenze (**[úp] slaagid**) beider Gemeinden befand. Das Schatzhaus (**thesavrúm**, Neutrum) wird auf gemeinsamen Beschluß (**múínikad. ta[n]ginúd**) geöffnet et quodcumque in eo thesauro exstat, portionum alteram alteri acciperent. So übersetzt E. Vetter (Hb., S. 10) die Stelle **íním. píd. e[íseí] thesavreí. púkkapíd. ee[stit] [a]íttíúm. alttram. alttr[ús] [f]erríns,** wobei seine Interpunktion zu erkennen gibt, daß er den partitiven Genitiv des femininen *ti*-Abstraktums ***aíz** (Gen. Pl. **aíttíúm**) mit der femininen Form des Pronomens **alttram** verbindet und diese Verbindung mit Hinsicht auf das folgende **alttr[ús]** distributiv auffaßt: jeder möge seinen Teil erhalten.

Nun zeigt aber die Tabula Bantina (Z. 8), daß das Indefinitpronomen *pis pocapit* ‚wer immer' mit einem (dort als Apposition) nachfolgenden Substantiv zu verbinden ist: *pis pocapit . . . meddis* „wer immer als Richter". Hier bedingt die Apposition, auf dem Cippus Abellanus der partitive Genitiv die substantivische Form (quis, quid) des Pronomens: **píd . . . púkkapíd . . . [a]íttíúm**. Somit ändert sich die Auffassung der Stelle, und der Schein, es handle sich bei **[a]íttíúm** um ‚Anteile', trügt. Der Sinn verlangt doch: „was immer sich an Tempelvermögen darin befindet, davon soll jeder das Seinige erhalten". Den Begriff ‚pars' konnte man rechtens nur mit dem zweiten Verbum (‚acciperent') verbinden; da diese Konstruktion nicht stimmt, bleibt nur übrig, für **aíttíúm** den Sinn ‚pecuniae' (wie dt. *Gelder* im generellen Plural) einzusetzen.

Die historischen Bedeutungsverhältnisse der idg. Wurzel **ai-* ‚geben, zuteilen' nähern sich damit denen von idg. **bhag-* ‚zuteilen', wovon aind. *bhágaḥ* m. ‚Glück, Vermögen' abgeleitet ist. Zugrunde liegt die altindogermanische Vorstellung von der Verteilung der Lose und Schicksale, wie auch der Glücksgüter durch einen spendenden Himmelsgott aind. *bhágaḥ* m. ‚Zuteiler', apers. *baga-* → aksl. *bogъ* ‚Gott', *bogatъ* ‚reich', *ubogъ* ‚arm'. Zur Erweiterung mit *t* stimmt gr. αἶσα ‚Anteil, Schicksal', αἴσακος ‚Lorbeerzweig', *αισυμνᾱ → lat. *aerumna* ‚Plage' (eigentl. ‚Gabelgalgen', vgl. *aerumnula* ‚Tragreff') und davon abgeleitet αἰσυμνήτης ‚Kampfrichter', der mit einer Astgabel die Haltung der Athleten korrigiert, wie aus vielen Abbildungen auf Vasen deutlich wird.

2. Aus der Tabula Bantina läßt sich nun auch beweisen, daß osk. ***aíz** nicht ‚Teil' heißen kann; dort ist ja mit *maimas. carneis. senateis. tanginud* „maximae partis senatus sententia" ‚auf Beschluß der Mehrheit des Senats' das osk. Wort für ‚Teil' bezeugt. Das gleichfalls mehrfach belegte *aeteis* muß demnach auch hier anders übersetzt werden. Es steht im Zusammenhang mit einer Geldstrafe, die in einem Fall tausend, im anderen zweitausend Sesterzen beträgt. Nun wird es dem Ermessen des Beamten anheimgestellt, auch eine höhere Strafe zu verhängen, von der man jedoch annehmen darf, daß sie nicht die Höhe erreicht wie bei einer Steuerhinterziehung, wo der Schuldige mit seinem ganzen Vermögen (*allo. famelo. in[im]. ei[tuo]*) büßen mußte, soweit es die Steuerschuld überstieg (*pae ancensto. fust*).

Bei den Verwaltungsstrafen, deren Höhe in der Tabula Bantina angeführt ist, hat der Richter (*meddis*) die Möglichkeit, sie bis zur Hälfte des Vermögens des Schuldigen zu erhöhen. Die folgenden Überlegungen lassen diese Deutung als die einzig mögliche erscheinen. (Z. 12f.): *in[im]. suaepis. ionc. fortis. meddis. moltaum. herest. ampert. minstreis. aeteis eituas. moltas. moltaum. licitud.* Diese Formulierung findet sich zweimal in fast gleicher Weise jeweils nach der Nennung der Höhe der Geldstrafe. An einer dritten Stelle (Z. 17ff.) wird keine Geldstrafe genannt, zu der, wie die bisherige Deutung es verlangen würde, noch ein Aufschlag von 50 Prozent kommen könnte (so deutet dies O. Haas, Ling. Posn. 5, 1955, 103; 108). Vetter hat dagegen, trotz der Übersetzung von *aeteis* als ‚partis', richtig erkannt, daß die Hälfte des Vermögens gemeint ist, wie dies gerade Z. 17ff. deutlich wird: *suae. pis. contrud. exeic. fefacust. ionc. suaepis. herest. meddis moltaum. licitud. ampert. mi[n]streis. aeteis. eituas. licitud.* Die formelhafte Verkürzung läßt sich durch Vergleich mit Z. 12f. erkennen. In beiden Fällen verlangt der Sinn die Übersetzung: „und wenn ihn ein Richter [Z. 12 *fortis* = lat. fortius ‚strenger', was in Z. 27 an der Parallelstelle aus Versehen weggelassen wurde] mit einer Geldstrafe belegen will, so sei dies zulässig, insofern es sich um den kleineren Vermögensanteil an Geld (osk. *minstreis. aeteis. eituas*) handelt. Diese Auffassung enthebt von der bisher notwendigen Annahme, im vorliegenden Text sei *aeteis* ausnahmsweise Maskulinum, so daß auch daher eine Zerlegung der syntaktischen Verbindung, die in Z. 12 am vollständigsten erscheint, sich empfiehlt: *licitud* (es sei statthaft) *moltaum* (ihn zu bestrafen) *moltas* (mit einer Geldstrafe) *ampert* (bis zu) *minstreis* (des kleineren Teiles) *aeteis* (seines Vermögens) *eituas* (an Bargeld). Bei der Formelhaftigkeit der Strafandrohung könnte *ampert* auch Konjunktion sein; weil es als Präposition den Ablativ nach sich zieht, muß mit elliptischer Kürzung von *ampert* [**moltad*] *minstreis* „usque ad multam *ministri" (substantivisch, etwa wie dt. ‚Minimum') gerechnet werden.

3. Die oskische Fluchtafel aus Cumae (Vetter 3) enthält einen Text, der durch stabende Verbindung zusammengehörige Begriffe vereinigt: **aginss. urinss** (seine Taten und Worte), **fakinss. fangvam** (seine Handlungen und seine Zunge), **biass. biítam** (seine Kräfte und sein Leben), **aftiím. anamúm** (seine Seele und seinen Geist: ersteres = armen. *anjn* „Seele, Wesen" : dän. *ange* ‚Dampf' < **anĝh-*), **aitatum amirikum**, was bisher mit: aetatem, quaestum übersetzt wurde. Da aber sonst die Begriffe gut zusammenstimmen, könnte wohl eher „Vermögen und Erwerb" gemeint sein, zumal die Lautgestalt des oskischen Wortes einer Verbindung mit lat. *aetatem* (< **aiwo-tāt-*) widerrät, da es wahrscheinlich nur im Pälignischen, nicht aber im Oskischen einen Verlust von *-w-* nach der Synkope in Binnensilben gegeben hat; vgl. osk. *serevkid* ‚iussū, auspiciō' (< *serwikyo-). Es lag auch kein Grund vor, das Lebensalter bei der Verwünschung erneut zu verfluchen, da ja bereits mit **biass. biítam** dies Thema abgehandelt war. Für den Fall, daß **aitatum** aus dem Lateinischen entlehnt wäre, hätte sich seine Bedeutung jedenfalls hier durch den Anklang an echt osk. ***aíz** ‚Vermögen' gewandelt.

4. Dagegen liegt in der pälignischen Herentas-Inschrift das homophone lateinische Lehnwort vor. Der Text, der noch einige unklare Stellen enthält, zeigt durch die Anwendung des Stabreims eine gewollte poetische Färbung. Prima Petiedia, die Tote, ist in die Unterwelt (*praicime. perseponas* = in *praedicium Persephonae) hinabgestiegen (*afded*), nachdem ihr (*sua aetatu. firata. fertlid*) ihre Lebenszeit reichlich festgesetzt war. Syntaktisch ist dabei das indirekte Reflexivpronomen zu beachten; das bisher ungedeutete Verbum osk. **firaum* ‚festlegen' läßt sich an lat. *firmus* anschließen, das ein *mo*-Adjektivum passivischer Bedeutung ‚festgemacht' zu einer idg. Verbalwurzel **dherə-* ‚halten, festhalten' darstellt. Der absolute Akku-

sativ kann gut ein Gräzismus sein, wie er sich, begünstigt durch die Auslautentwicklung, auch im Spätlateinischen häufig einstellt. Wer freilich auch hier den Begriff ‚Reichtum' suchen wollte, könnte sich auf die Schlußworte der Inschrift berufen, die den Lesern der Grabinschrift Reichtümer wünschen: *lifar. dida. uus. deti* „Liber det vobis divitias".

5. Das gleiche Wort findet sich auch in der pälignischen Grabinschrift von Pentima: *casnar. oisa. aetate.* Nach Vetter wäre dieser Ablativ „erklärend zu *casnar* hinzugefügt: er hat die zugemessene Zeit verbraucht". Im weiteren Text findet er einen Anklang an das römische Sprichwort *suae quisque fortunae faber*; wäre es zu kühn, an die faliskische Lebensweisheit zu erinnern **foied. uino. pipafo. cra. carefo** „hodie vinum bibam, cras carebo" ? Dann wäre *oisa. aetate* wohl „usa pecunia". Man darf aber durch Vergleich mit der Herentas-Inschrift für das Verbum eine ähnliche Bedeutung wie ‚festlegen' erwarten, und so ist es möglich, hier die Verbalwurzel **oit-* im Sinne von gr. οἶτος m. ‚[zugeteiltes] Geschick', awest. *aēta* Akk. Dual. ‚beide Anteile' zu verstehen, wodurch eine Grabformel ‚nach zugeteilter Lebenszeit' = usa aetate zu gewinnen wäre. Die Bedeutung der Ableitungen von der Wurzel **oit-* wäre demnach im Oskischen in den Dialekten verschieden: während in der Inschrift des Cippus Abellanus **úittiuf** (= lat. **ūtiō*) als ‚Nießbrauch' eher zum lat. Verbum *ūtor* stimmt, weist das Pälignische mit seinem dem Lateinischen scheinbar ähnlichen Verbum in den Zusammenhang zum Griechischen und Awestischen. Diese ältere Bedeutung erlaubt es, die idg. Etymologie von lat. *ūtor* zu erklären.

Man genießt, wessen man teilhaftig wird, wie das Verhältnis von aind. *bhakṣáyati* ‚genießt' gegenüber **bhag-* ‚zuteilen' in aind. *bhágaḥ* m. ‚Glück, Vermögen', awest. *baxta-* n. ‚Schicksalsbestimmung' beweist. Wenn **oi-t-* ‚zugeteilt bekommen, nehmen und genießen' bedeutete, dann fügt sich auch gr. αἴνυμαι ‚nehmen', ἔξ-αιτος ‚eximius' in den Zusammenhang einer idg. Wurzel **ai-/*oi-* mit alten *t*-Erweiterungen, einer Wurzel, deren Bedeutungskern in westindogermanischen Dialekten die Rolle des arischen **bhag-* übernimmt und die sogar diesem gegenüber zum älteren Bestand des religiösen Vokabulars gehören dürfte, liefert sie doch hier in gleicher Weise eine Gottesbezeichnung: marrucin. *aisos* N. Pl. ‚Götter' (< **ai-so-* ‚Verteiler', wie awest. *baxša-* < **bhak-so-* ‚verteilen'), umbr. *esono-* ‚divinus, sacer', die wohl auch ins Etruskische entlehnt wurde: αἴσοί· θεοὶ ὑπὸ Τυρρηνῶν, Hes. und Sueton, Augustus 97: *aesar* . . . Etrusca lingua deus . . .